



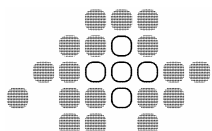
EFD Medienmitteilung

16. Mai 2006

Schlussbericht des Beauftragten für die Mehrwertsteuerreform

Der als Beauftragter für die Mehrwertsteuerreform ernannte Steuerexperte Peter Spori hat seine Arbeiten abgeschlossen und Bundesrat Merz einen Schlussbericht übergeben. Der Bericht unterstreicht die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Er enthält Empfehlungen zu möglichen Reformen im System, zur Aufhebung der Ausnahmen, zur Satzfrage und zu weiteren Reformen materiell- und verfahrensrechtlicher Natur. Der Bericht ist das Ergebnis von Abklärungen des Beauftragten bei den Fachspezialisten der Eidg. Steuerverwaltung ESTV, bei seiner Arbeitsgruppe und bei betroffenen Kreisen. Er dient als eine wichtige Basis für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage durch die ESTV. Diese soll im Winter 2006 vorliegen. Bundesrat Merz dankt dem Beauftragten und seiner Arbeitsgruppe für die in kurzer Zeit geleistete Arbeit, womit ein wichtiges Etappenziel erreicht worden ist.

Die Mehrwertsteuerreform ist eines der Kerndossiers des EFD. Ziel der Reform ist eine radikale Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und eine Annäherung an die „ideale Mehrwertsteuer“. In diesem Zusammenhang hat Bundesrat Merz im November 2005 Fürsprecher Peter Spori, Bern, beauftragt, die Möglichkeiten und Bedürfnisse für eine Gesetzesrevision abzuklären und entsprechende Empfehlungen für die einzuschlagende Stossrichtung und die weitere Ausarbeitung der Vorlage durch das EFD zu machen. Der Beauftragte arbeitete dabei eng mit den Fachspezialisten der ESTV zusammen und bildete eine



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanças DFF

Kommunikation
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 60 33
Fax +41 (0)31 323 38 52
www.efd.admin.ch www.dff.admin.ch

Arbeitsgruppe aus namhaften Mehrwertsteuerexperten¹. Sodann stellte der Beauftragte sicher, dass gewisse Abklärungen direkt im Gespräch mit betroffenen Kreisen erhoben wurden.

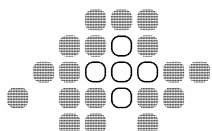
Im Bericht zu Händen des Vorstehers EFD kommt der Beauftragte zum Schluss, dass es richtig ist, das heutige Gesetz total zu revidieren und dabei in mehrerer Hinsicht zu ändern. Die Änderungsvorschläge gehen wesentlich über diejenigen im Bericht des Bundesrates über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (Bericht „10 Jahre Mehrwertsteuer“) vom Januar 2005 hinaus. Sie sind teils systematischer, teils punktueller Natur (vgl. Rohstoff). Die Steuer würde damit einfacher, besser auf ihr Ziel der Konsumbesteuerung ausgerichtet, hätte weniger Formvorschriften und täte mehr zum Schutz der Steuerpflichtigen.

Eine „ideale“ MWST wird es nach Auffassung des Beauftragten indessen nicht geben. Eine wirklich umfassende Besteuerung des Endverbrauchs stösse bereits „technisch“ an Grenzen. So gebe es weltweit kein umsetzbares Konzept für eine umfassende Unterstellung der Bank- und Versicherungsleistungen. Auch die Besteuerung der Vermieter und Verkäufer von Liegenschaften käme in sachliche Problemfelder und wäre aufwändig in der Erhebung. Sie wird vom Beauftragten nicht empfohlen. Heute werden die Unternehmen, welche von der Steuer ausgenommen Umsätze erbringen, mit einer Schattensteuer (Taxe occulte) auf den Investitionen und sonstigen Leistungsbezügen belastet; man spricht deshalb von einer unechten Befreiung. Auch diese sei nicht „ideal“. Sie bringe jedoch dem Staat grosse Einnahmen (vgl. Kasten).

Der Beauftragte bestätigt, dass die meisten der bisher (unecht) befreiten Leistungen der MWST unterstellt werden können. Das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Erhebung und den damit erzielten Mehreinnahmen (zwecks Finanzierung eines möglichst tiefen Steuersatzes) vermöge allerdings nicht überall zu befriedigen.

Im Bericht wird vor allem aufgezeigt, dass das Potential für eine massive Verbesserung der MWST (eine „optimale“ MWST) durchaus gegeben

¹ Mitglieder der Arbeitsgruppe Spori sind: Dr. Ivo P. Baumgartner, Fürsprecher Diego Clavadetscher, Dr. Pascal Gentinetta, Prof. Dr. Pierre-Marie Glauser, Dr. Philip Robinson, Rudolf Schumacher, Jakob Signer, Marco Taddei sowie als Of-Counsels Prof. Dr. Peter Böckli und Prof. Dr. Klaus Vallender



ist. Es geht um grundlegende Möglichkeiten wie einen neu konzipierten Vorsteuerabzug (bei der beispielsweise Subventionen nicht mehr zu einer Kürzung führen), eine Öffnung der freiwilligen Steuerpflicht, eine Erweiterung der Saldosteuerersatzmethode und des Meldeverfahrens, eine neue Kleinunternehmerregelung, den Abbau des Formalismus, die Abkehr vom Prinzip der Selbstveranlagung und vieles Weitere mehr.

Mit Blick auf den Einheitssatz (vgl. Kasten) gelangt der Beauftragte zum Schluss, dass ein solcher Vereinfachungen bringe, ein Zweisatz-Modell aber kein systematischer Sündenfall sei.

Alle im Schlussbericht enthaltenen Empfehlungen basieren auf einer technischen Einschätzung; die politische Würdigung ist stets vorbehalten. Der Bericht dient der ESTV als eine wichtige Basis für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage. Sie wird Varianten zur Ausgestaltung der Reform enthalten und soll dem Bundesrat im Winter 2006 zum Entscheid unterbreitet werden.

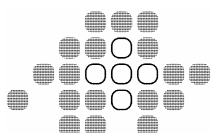
Auskunft: Dieter Leutwyler, Pressesprecher EFD, Tel 031 322 60 86

Der **Status-Bericht zur Revision der Mehrwertsteuer** ist im Internet abrufbar unter <http://www.efd.admin.ch/berichte>

Weiterführende Informationen zu aktuellen Medienmitteilungen finden Sie auf unserer Website: www.efd.admin.ch.

Steuersatzberechnung im Einheitssatz-Modell

In einem ersten Schritt werden die bisherigen drei Sätze ohne jegliche Änderung an der Bemessungsgrundlage haushaltsneutral durch einen Einheitssatz ersetzt. Dies ergibt einen Satz von 6.5%. Danach werden bisher unecht befreite Umsätze im konsumnahen Bereich (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Erziehung, Kultur und Sport u.a.m.) der Steuer unterstellt. Die damit verbundene Ausweitung der Steuerbasis ermöglicht es, den Einheitssatz haushaltsneutral auf 6.0% abzusenken. Werden die Subventionen weder besteuert noch mit einer Kürzung des Vorsteuerabzugs verbunden, so erhöht sich der Einheitssteuersatz wieder auf 6.2%. Um einen Satz deutlich unter 6% zu erreichen, müssten die Umsätze im Immobilienbereich (Mietzinsen u.a.) in das Steuerobjekt einbezogen werden. Damit ergäbe sich ein Einheitssatz von 5.5%. Angenommen ist, dass es bei den verbleibenden Ausnahmen (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Urproduktion, Leistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt) sowie beim Gemeinwesen bei der bisherigen Taxe occulte bleibt.



Steuersatzberechnung (Quelle: ESTV)		Mehreinnahmen (+) in Mio. Franken		Satz
		Pro Schritt	Schritte kumuliert	
Schritt 1	Einführung des Einheitssatzes durch Aufhebung der drei bestehenden Sätze	0	0	6.5%
Schritt 2	Aufhebung aller bisherigen Ausnahmen ausser Bank-/Versicherungsleistungen, Immobilienumsätze (Mietzinsen u.a.), Urproduktion, hoheitliche Leistungen	1402	1402	6.0%
Schritt 3	Subventionen: Keine Besteuerung und keine Kürzung des Vorsteuerabzugs	-481	921	6.2%
Schritt 4	Besteuerung Immobilienumsätze (Mietzinsen u.a. ohne Umsatzschwelle für Steuerpflicht); nicht beantragt	2'024	2'945	5.5%

Taxe Occulte

Das Wesen und die Schwierigkeiten der MWST werden stark durch ihre Zwillingsnatur bestimmt: Die MWST ist in Bezug auf ihre Einnahmen nur zu ca. zwei Dritteln eine Steuer auf dem Ausgangsumsatz (output-Steuer); im übrigen ist sie eine input-Steuer. Diese lastet auf dem „Einkauf“ von Gütern und Dienstleistungen (input) des Unternehmens resp. des Gemeinwesens, indem dieses die dabei überwältzte MWST nicht oder nicht vollständig als Vorsteuer abziehen kann. Die Ursache liegt in den einschränkenden Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs, insbesondere bei den unecht befreiten Umsätzen, den sogenannten Ausnahmen. Der daraus resultierende Effekt ist die Taxe occulte (Schattensteuer). Diese beläuft sich bei einem Steueraufkommen von 18 Mrd. CHF auf ungefähr 6 Mrd CHF.

Bei einer Aufhebung bisheriger Ausnahmen sind daher die Mehreinnahmen nicht so gross, wie man es erwarten möchte. Sie betragen nur soviel, als das neue output-Steueraufkommen die bisherige input-Belastung übersteigt. Bei Branchen, die ihre Leistungen zu einem überwiegenden Anteil im Ausland oder an steuerpflichtige Unternehmen in der Schweiz erbringen, kann eine Aufhebung der bisherigen Ausnahme in Kombination mit einer Vermeidung doppelter Besteuerung in der Form der Stempelabgaben (wo eine solche besteht) sogar zu empfindlichen Mindereinnahmen führen. Auch führt eine Umstellung von der bisherigen Teil-Input- zu einer reinen Outputbesteuerung (durch Aufhebung der Ausnahmen) dazu, dass der inländische Konsum stärker belastet wird. Die bisherige Taxe occulte dürfte nämlich auch an die ausländischen Abnehmer überwältzt werden, während eine an ihre Stelle tretende output-Steuer nur inländische Endabnehmer belastet.

